

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Dezember 1988	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 88	Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG) GVBl. II 74-13	385
28. 11. 88	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden Ändert GVBl. II 37-23	402
23. 11. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags GVBl. II 323-87	403

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz — HPRG)*)

Vom 30. November 1988

Übersicht

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Zuordnung von Frequenzen

ZWEITER TEIL:

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:

Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

- § 3 Zulassungspflicht
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Inhalt der Zulassung
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität
- § 9 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Abschnitt:

Anforderungen an die Rundfunkprogramme

- § 10 Rundfunkversorgung
- § 11 Programmgrundsätze

- § 12 Grundsätze der Vielfaltssicherung
- § 13 Außenpluraler Rundfunk
- § 14 Binnenpluraler Rundfunk
- § 15 Ausschluß mehrfacher Programmträgerschaft
- § 16 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen
- § 17 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Dritter Abschnitt:

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

- § 18 Programmverantwortung
- § 19 Informationsrechte der Veranstalter
- § 20 Auskunftspflichten
- § 21 Aufzeichnungspflichten
- § 22 Gegendarstellung
- § 23 Verlautbarungsrecht
- § 24 Sendezeit für Dritte

Vierter Abschnitt:

Finanzierung des privaten Rundfunks

- § 25 Formen und Grundsatz der Finanzierung
- § 26 Werbung
- § 27 Finanzierung durch Entgelte

*) GVBl. II 74-13

Fünfter Abschnitt:

Fernsehtext

§ 28 Fernsehtext

Sechster Abschnitt:

Offener Kanal

§ 29 Grundsatz

§ 30 Nutzungsbedingungen

Siebter Abschnitt:

**Weiterverbreitung herangeführter
Rundfunkprogramme**

§ 31 Grundsatz

§ 32 Rangfolge

§ 33 Ausländische Programme

§ 34 Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 35 Beanstandung

§ 36 Untersagung

§ 37 Urheberrecht

Achter Abschnitt:

**Hessische Landesanstalt für
privaten Rundfunk**

§ 38 Rechtsform und Organe

§ 39 Zusammensetzung und Amtszeit
der Versammlung

§ 40 Beschlüsse

§ 41 Zuständigkeit der Versammlung

§ 42 Ausschüsse

§ 43 Wahl des Direktors

§ 44 Unvereinbarkeiten

§ 45 Zuständigkeit des Direktors

§ 46 Bedienstete der Landesanstalt

§ 47 Finanzierung der Landesanstalt

§ 48 Wirtschaftsführung; Haushalts-
und Rechnungswesen

§ 49 Rechtsaufsicht

Neunter Abschnitt:

Datenschutz

§ 50 Geltung der allgemeinen Daten-
schutzvorschriften

§ 51 Technische und organisatorische
Maßnahmen im Bereich des priva-
ten Rundfunks

§ 52 Gegendarstellungen

§ 53 Schutz personenbezogener Ver-
bindungs- und Abrechnungsdaten

§ 54 Datenschutzkontrolle

Zehnter Abschnitt:

**Bußgeldvorschriften, Übergangs- und
Schlußvorschriften**

§ 55 Bußgeldvorschriften

§ 56 Aufbau der Landesanstalt

§ 57 Übergangsregelung

§ 58 Revisionsklausel

§ 59 Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 60 Inkrafttreten

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstalt-
ung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fern-
sehen und Fernsehtext), für die Weiterver-
breitung von Rundfunkprogrammen und

für die Zuordnung von Frequenzen an die
Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk
und das Zweite Deutsche Fernsehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Ver-
anstaltung und Weiterverbreitung von
Sendungen mittels einer Kabelanlage,
wenn

1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zu-
sammengehörigen Gebäudekomplex
beschränken und im funktionellen Zu-
sammenhang mit den dort zu erfüllenden
Aufgaben stehen oder
2. mit ihnen lediglich bis zu hundert
Wohneinheiten in einem Gebäude
oder einem zusammengehörigen Ge-
bäudekomplex versorgt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit
bestimmte Veranstaltung und Verbrei-
tung von Darbietungen aller Art in
Wort, in Ton und in Bild unter Benut-
zung elektrischer Schwingungen ohne
Verbindungsleitung oder längs oder
mittels eines Leiters,
2. Rundfunkprogramm (Programm): eine
planvolle und zeitlich geordnete Folge
von Rundfunksendungen eines Verant-
stalters,
3. Rundfunkveranstalter: wer ein Rund-
funkprogramm unter eigener Verant-
wortung gestaltet und verbreitet,
4. Sendung: ein einzelner, in sich ge-
schlossener, zeitlich begrenzter Teil
eines Rundfunkprogramms,
5. Vollprogramm: ein Rundfunkpro-
gramm, das der Information, Bildung
und Unterhaltung dient und täglich
mindestens fünf Stunden verbreitet
wird,
6. Spartenprogramm: ein Rundfunkpro-
gramm, das einen im wesentlichen
gleichartigen Inhalt hat oder mehrere
solcher gleichartigen Inhalte verbind-
det,
7. Programmschema: eine nach Wochen-
tagen gegliederte Übersicht für die
Verteilung der Sendezeit auf die einzel-
nen Programmbereiche.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Programmarten: Hörfunk und Fernse-
hen,
2. Programmkategorien: Vollprogramme
und Spartenprogramme,
3. gleichartige Programme: Programme,
die nach ihrem Empfängerkreis und
ihrem Zuschnitt vergleichbar sind (lo-
kale und regionale Programme, landes-
weite Programme oder bundesweite
Programme),
4. Verbreitungsgebiete: das Land Hessen
oder ein bestimmter Landesteil, das mit
einem Kabelnetz oder dem Teil eines
Kabelnetzes oder mit mehreren Kabel-
netzen versorgte Gebiet,
5. Übertragungstechniken: die drahtlose
Verbreitung durch erdgebundene Sen-
der, die drahtlose Verbreitung durch
Satelliten und die leitungsgebundene
Verbreitung durch Kabelanlagen,

6. Übertragungskapazitäten: Frequenzen und Kabelkanäle,
7. Landesanstalt: die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk,
8. Oberste Landesbehörde: die Hessische Staatskanzlei.

§ 2a

Zuordnung von Frequenzen

(1) Die Landesregierung entscheidet über die Zuordnung von freien, von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen. Dabei hat sie neben der Sicherstellung der Grundversorgung durch den Hessischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen zur Förderung des publizistischen Wettbewerbs für eine wirksame Ergänzung der Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Programme privater Rundfunkveranstalter Sorge zu tragen.

(2) Der Hessische Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen nutzen die ihnen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten.

(3) Der Hessische Rundfunk wird ermächtigt, den dem Land Hessen nach Art. 1 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages zustehenden Satelliten-Hörfunkkanal allein zur Verbreitung eines seiner Hörfunkprogramme oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Verbreitung eines Hörfunkprogrammes zu nutzen. In dem über Satelliten ausgestrahlten Hörfunkprogramm ist Werbung ausgeschlossen. Wird der Satelliten-Hörfunkkanal nicht vom Hessischen Rundfunk genutzt, kann ihn die Landesregierung der Landesanstalt zuordnen.

ZWEITER TEIL:
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt:
Zulassung von privaten
Rundfunkveranstaltern

§ 3

Zulassungspflicht

Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landesanstalt erteilt.

(2) Die Landesanstalt schreibt die Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. Mehrere freie Fernsehfrequenzen kön-

nen zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden, sofern eine Nutzung einzelner Frequenzen wegen zu geringer Reichweiten nicht zu erwarten ist. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), besitzt und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verwirkt hat,
2. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
3. die Gewähr dafür bietet, daß er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. gesetzlichen Vertretern der in Nr. 1 bezeichneten Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser juristischen Person stehen,
3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
4. politischen Parteien oder Wählergruppen,
5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise rechtlich imstande sind, wesentlich Einfluß zu nehmen,

6. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten,
7. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 15 ausgeschlossen sind.

(3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenzulegen.

(4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
5. die Finanzierungsform.

(5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller auf Grund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges, personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten.

§ 6

Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung legt fest

1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. die Übertragungskapazität und
5. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf mindestens acht und höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind zulässig.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

(3) Der Antragsteller hat Änderungen bei den nach § 5 notwendigen Angaben

unverzüglich mitzuteilen und die eingereichten Unterlagen erforderlichenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach der Zulassung.

§ 8

Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 unter Einbeziehung der Anforderungen an die Rundfunkversorgung nach § 10 Abs. 1 bis 3 erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die den Auswahlgrundsätzen der Abs. 2 und 3 Rechnung trägt. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, trifft die Landesanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3.

(2) Vorrang haben Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten und unter diesen Anbietergemeinschaften, die zumindest bis zu einem Monat vor der Antragstellung bereit waren, anbieterwillige Dritte unter den publizistischen und wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Bestimmungen aufzunehmen.

(3) Sind Antragssteller nach Abs. 2 gleich zu bewerten, erhält der den Vorrang, von dem am ehesten zu erwarten ist, daß er auch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Besonderheiten sachgerecht darstellt. Bei der Auswahl des Veranstalters des landesweiten Hörfunkprogrammes ist auch die Bereitschaft zu einer entsprechenden Berichterstattung in regionalen und lokalen Fensterprogrammen (§ 10 Abs. 4 Satz 1) zu berücksichtigen.

§ 9

Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Landesanstalt weist die Veranstalter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die Pflichten verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Abs. 3 Nr. 2 hin.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung

oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat,

2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine Erlaubnisvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 und 2 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung nicht erfüllt wird,
2. der Veranstalter trotz einer Beanstandung durch die Landesanstalt nach Abs. 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Abs. 2 bis 4 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweiter Abschnitt:

Anforderungen an die Rundfunkprogramme

§ 10

Rundfunkversorgung

(1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten. Werden der Landesanstalt nach Zulassung des landesweiten Hörfunkprogrammes UKW-Hörfunkfrequenzen zugeordnet, sind sie dem Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms zur Versorgung bisher unversorgter Gebiete zuzuweisen. Der Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms hat im Rahmen der von der Deutschen Bundespost bereitgestellten technischen Möglichkeiten die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen.

(2) Auf einem Fernsehkanal eines Fernmeldesatelliten ist vorrangig ein überregionales Fernsehvollprogramm, auf einem Hörfunkkanal eines Fernmeldesatelliten ist vorrangig ein überregionales Hörfunkvollprogramm anzubieten.

(3) Auf den freien terrestrischen Fernsehfrequenzen ist jeweils ein bundesweit verbreitetes Fernsehvollprogramm anzubieten.

(4) Es ist zulässig, die nach Abs. 1 zugewiesenen terrestrischen Hörfunkfrequenzen bis zu einem Viertel der Sendezeit für lokale und regionale Bereiche auseinanderzuschalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten.

Auf den freien terrestrischen Fernsehfrequenzen können bis zu einem Viertel der Sendezeit lokale und regionale Sendungen verbreitet werden.

(5) Die in Kabelnetzen verfügbaren Kanäle werden für die Verbreitung und die Weiterverbreitung der terrestrisch und von Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme nach dem Siebten Abschnitt genutzt. Freie Kanäle können für die Veranstaltung von Fernsehtext nach dem Fünften Abschnitt und als Offene Kanäle nach dem Sechsten Abschnitt genutzt werden.

§ 11

Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(4) Bundesweit verbreitete Vollprogramme sollen

1. zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt;
2. einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen das in dem Zulassungsantrag angegebene Ausmaß (§ 8 Abs. 3) nicht unterschreiten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen.

§ 12

Grundsätze der Vielfaltssicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Im binnenpluralen Rundfunk hat jedes Programm, im außenpluralen Rundfunk hat die Gesamtheit der Programme diesen Vielfaltsanforderungen zu entsprechen.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

§ 13

Außenpluraler Rundfunk

(1) Wer ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstalten will, wird zugelassen, wenn im Verbreitungsgebiet neben den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mindestens drei im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstaltete, gleichartige deutschsprachige Vollprogramme der gleichen Programmart verbreitet werden, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, daß die Gesamtheit dieser Programme nicht den Vielfaltsanforderungen genügt.

(2) Entfällt nachträglich die Mindestzahl konkurrierender Programme oder stellt die Landesanstalt nachträglich fest, daß trotz der Mindestzahl konkurrierender Programme die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, werden die Zulassungen der verbliebenen Veranstalter nach zwei Jahren widerrufen, wenn nicht zuvor die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 14 geschaffen sind. § 9 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Feststellungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 14

Binnenpluraler Rundfunk

(1) Fehlt es an der Mindestzahl konkurrierender Programme oder stellt die Landesanstalt fest, daß trotz dieser Mindestzahl die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, wird einem Rundfunkveranstalter die Zulassung nur erteilt, wenn der Veranstalter

1. nach seiner Organisation, insbesondere durch die Bildung eines Programmbeirates aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen, nach seinem Programmschema und nach seinen Programmgrund-

sätzen rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln

oder

2. als Anbietergemeinschaft organisiert ist, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluß auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Landesanstalt bestimmt, welche im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.

(3) Die Anbietergemeinschaft muß aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, daß die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Mitglieds fünfzehn vom Hundert übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muß gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, daß ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung,
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung des oder der Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Anbieter aus der als Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung seines Anteils auf einen anderen Anbieter für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Bestätigung durch die Landesanstalt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht mehr gewährleistet ist.

(4) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlaß wird von der Landesanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 9 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Ausschluß mehrfacher Programmträgerschaft

(1) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- oder Spartenprogramm der beantragten Programmart
 - a) auf Grund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird,

- b) herangeführt und nach § 31 weiterverbreitet wird oder
 - c) ortsüblich empfangbar ist oder
2. wenn der Antragsteller in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber einer Zulassung eines anderen Programmes der gleichen Programmart im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluß ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Inhabers der Zulassung steht; der Einfluß gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf zehn vom Hundert der Anteils-, Mitglieds- oder Stimmrechte oder auf zehn vom Hundert des Programmes beschränkt;
3. wenn der Antragsteller für ein Vollprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder im überwiegenden Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; ist eine Anbietergemeinschaft Antragsteller, sind ihre einzelnen Mitglieder ebenfalls als Antragsteller anzusehen.

(2) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Abs. 1 mehrere Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 9 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat der Landesanstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

§ 16

Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

— Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als zwanzig vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unter-

nehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 17

Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 Strafgesetzbuch),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 Strafgesetzbuch),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sein denn, der Veranstalter trifft auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gestatten und von der Bewertung nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Abs. 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als fünfzehn Jahre zurückliegt.

(5) Die Landesanstalt wird in Fragen des Jugendschutzes von einem Beirat für Jugendschutz beraten. Die Mitglieder des Beirats müssen in Angelegenheiten des Jugendschutzes und der Jugendziehung

erfahrene Personen sein. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

Dritter Abschnitt:

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 18

Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programmes jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.

(2) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 1 erfüllt.

§ 19

Informationsrechte der Veranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

§ 20

Auskunftspflichten

(1) Am Anfang und am Ende jeder Rundfunksendung ist der Veranstalter anzugeben, an ihrem Ende außerdem der verantwortliche Redakteur.

(2) Die Landesanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 21

Aufzeichnungspflichten

(1) Jede Sendung ist vom Veranstalter in Ton und Bild aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 enden sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Abs. 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Abs. 1 zulassen.

(4) Der Landesanstalt sind innerhalb der Fristen des Abs. 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

(5) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, daß ihm Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Pro-

grammsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in der Form des Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

§ 23

Verlautbarungsrecht

Der Veranstalter eines Rundfunkprogrammes hat der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 24

Sendezeit für Dritte

(1) Den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.

(2) Den politischen Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag, zum Europä-

ischen Parlament oder zum Hessischen Landtag zugelassen ist, ist zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen; § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

(4) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Vierter Abschnitt:

Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 25

Formen und Grundsatz der Finanzierung

Private Rundfunkprogramme können finanziert werden

1. durch Werbung,
2. durch beim Teilnehmer zu erhebende Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte),
3. durch Spenden und
4. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters.

§ 26

Werbung

(1) Die Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(3) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf deren Un- erfahrung nicht ausnutzen.

(4) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernseh- sendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen nur zu einer im voraus angege- benen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilun- gen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die Landesanstalt Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(5) Sendungen, die ein Dritter finan- ziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzuge- ben. Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Werbung und Sponsorsendungen nach Abs. 5 dürfen nur im gesamten Ver-

breitungsgebiet eines Rundfunkprogrammes verbreitet werden.

§ 27

Finanzierung durch Entgelte

(1) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programmes oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.

(2) Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Abs. 1 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung nach Abs. 1 auch hierauf hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Fernsehtext

§ 28

Fernsehtext

(1) Dem Veranstalter eines Fernsehprogramms steht auch die Nutzung der Leerzeilen des Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext zu. Die ausschließliche Nutzung eines Kabelkanals zur Veranstaltung von Fernsehtext ist nur zulässig, wenn dieser Kanal nicht zur Übertragung von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen benötigt wird.

(2) Für Fernsehtext gelten § 1 Abs. 2, §§ 2 und 9, § 11 Abs. 1 bis 3, §§ 17, 18 bis 20, § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 22 und 25, § 26 Abs. 1, 3 und 5, § 27 Abs. 1 und §§ 49 bis 53 dieses Gesetzes und Art. 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 18. März 1983 (GVBl. I S. 91) entsprechend. Die Aufzeichnungspflichten nach § 21 Abs. 1 enden abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 sechs Wochen seit dem Tag des letztmaligen Angebots der Fernsehtextsendung. Werbung und Sponsorsendungen, die Tatsachen, Ereignisse und Angebote mit regionalem oder lokalem Bezug zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

(3) Wer Fernsehtext nach Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, hat dies der Landesanstalt drei Monate vor Sendebeginn anzuzeigen. Die Landesanstalt kann die Veranstaltung untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Behebt ein Veranstalter von Fernsehtext trotz Beanstandung durch die Landesanstalt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht oder verstößt der Veranstalter trotz Beanstandung durch die Landesanstalt erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht, so kann die Landesanstalt ihm die weitere Veranstaltung des Fernsehtextes ganz oder teilweise untersagen, soweit der Zweck der Untersagung nicht durch eine weniger beeinträchtigende Maßnahme erreichbar ist. § 9 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Landesanstalt schreibt nach Abs. 1 Satz 2 freie Übertragungsmöglich-

keiten für Fernsehtext im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. §§ 3 bis 9 finden entsprechende Anwendung. Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf höchstens fünf Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind zulässig.

Sechster Abschnitt:

Offener Kanal

§ 29

Grundsatz

Die Landesanstalt kann in bestimmten Landesgebieten in Kabelanlagen lokal begrenzt Übertragungskapazitäten für Offene Kanäle im Hörfunk und im Fernsehen zur Verfügung halten. Der Offene Kanal soll gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in diesen Landesgebieten Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten.

§ 30

Nutzungsbedingungen

(1) Nutzungsberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet der Offenen Kanäle seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 1 erfüllt; ausgenommen sind Rundfunkveranstalter sowie staatliche und kommunale Behörden.

(2) Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, der Vielfaltsanforderung des § 12 Abs. 3 und den Schutzvorschriften des § 17 entsprechen. Werbung ist unzulässig. Für den Beitrag ist jeder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten sind am Anfang und am Schluß jeden Beitrags anzugeben.

(3) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 21 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die Landesanstalt; sie soll möglichst vielen Interessenten Gelegenheit geben, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Landesanstalt hat die Zulassung eines Beitrages abzulehnen, wenn der Antragsteller gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen oder wenn zu besorgen ist, daß der Antragsteller gegen diese Pflichten verstoßen wird.

(5) Das Nähere kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.

Siebter Abschnitt:

Weiterverbreitung herangeführter
Rundfunkprogramme

§ 31

Grundsatz

Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen. Rundfunkprogramme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

§ 32

Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme,
2. die Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennenaufwand möglich ist (ortsübliche Programme),
3. die mit besonderem Antennenaufwand im Bereich der Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogramme, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme),
4. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverarbeitung dieser Rundfunkprogramme haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen. Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, haben die in den Ländern des Europarats zugelassenen Programme Vorrang. Reicht die Kapazität der Kabelanlage auch für die Weiterverbreitung dieser Programme nicht aus, haben die in den Ländern der Europäischen Gemeinschaften, zugelassenen Programme Vorrang.

(2) In Streitfällen über die Rangfolge der Zuführung entscheidet die Landesanstalt.

(3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, daß jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Programme zu empfangen. Bei der Verbreitung dieser und der ortsmöglichen Programme (Abs. 1 Nr. 3) handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite, soll Abs. 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend angewendet werden.

(5) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzuverbreiten, wenn das Programm nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 empfangbar ist.

§ 33

Ausländische Programme

(1) Die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogrammes ist nur zulässig, wenn nach dem für dieses Programm maßgebenden ausländischen Recht oder durch eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters gegenüber der Landesanstalt das Recht der Gegendarstellung in einer bei inländischen Programmen vergleichbaren Weise gewährleistet ist.

(2) Die Weiterverbreitung ausländischer Rundfunkprogramme kann davon abhängig gemacht werden, daß sie den Anforderungen an die Werbung in § 26 Abs. 1 bis 5, den Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 17 Abs. 1 bis 3, den Programmgrundsätzen in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 und 2 und der Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 genügen.

§ 34

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Veranstalter eines bundesweit herangeführten Rundfunkprogrammes hat der Landesanstalt die beabsichtigte Weiterverbreitung des Programmes spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Die Anzeige muß den Veranstalter und das Programm bezeichnen. Der Veranstalter eines ausländischen Programmes hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung nach § 33 gewährleistet ist.

(2) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er bundesweit herangeführte Programme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der Landesanstalt anzuzeigen. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der Landesanstalt die Kanalbelegung mitzuteilen.

(3) Der Veranstalter eines Programmes und der Betreiber einer Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programmes hat sicherzustellen, daß er der Landesanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

§ 35

Beanstandung

(1) Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen Art. 7 Abs. 3 bis 8 oder Art. 8 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages, kann die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle nach Art. 12 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages beanstanden.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen § 33 Abs. 1, beanstandet die Landesanstalt dies. Die Landesanstalt kann beanstanden, daß ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen verstößt, von deren Einhaltung sie die Weiterverbreitung des Rundfunkprogrammes abhängig gemacht hat (§ 33 Abs. 2).

§ 36

Untersagung

(1) Die Landesanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms zeitweise oder endgültig nach näherer Bestimmung des Abs. 2 und 3, wenn

1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird,
3. die Bestimmungen über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 32) nicht eingehalten werden,
4. das Recht der Gegendarstellung (§ 33) im Herkunftsland eines ausländischen Rundfunkprogrammes nicht gewährleistet ist und der Veranstalter sich nicht nach § 33 schriftlich zur Gewährleistung des Rechtes der Gegendarstellung verpflichtet hat,
5. ein ausländischer Rundfunkveranstalter trotz Beanstandung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Anforderung an die Werbung in § 26 Abs. 1 bis 5, die Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 17 Abs. 1 bis 3, die Programmgrundsätze in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 und 2 und die Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3 verstößt.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die Landesanstalt an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, beanstandet die Landesanstalt den Rechtsverstoß zunächst schriftlich. Bei Verstößen gegen die Rangfolge nach § 32 fordert sie den Betreiber der Kabelanlage auf, die Rangfolge zu beachten. Dauert der

Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, untersagt die Landesanstalt

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 die Weiterverbreitung,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 3 die vorrangige Weiterverbreitung des Programmes, das entgegen § 32 den Kabelanschlüssen zugeführt wird.

(4) Die Untersagung ist in der Beanstandung anzudrohen.

§ 37

Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

Achter Abschnitt:

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk

§ 38

Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk wahr. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.

(2) Die Landesanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Landesanstalt sind

1. die Versammlung,
2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 39

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:

1. Die Landesregierung,
2. die Universitäten des Landes,
3. die evangelischen Kirchen,
4. die Katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. der Landessportbund Hessen,
7. der Landesfrauenrat für die hessischen Frauenverbände,
8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
9. die Deutsche Angestelltengewerkschaft,
10. der Deutsche Beamtenbund,
11. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände,
12. der Verband freier Berufe in Hessen,
13. der Hessische Bauernverband,

14. der Hessische Handwerkstag,
15. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
16. der Landesmusikrat Hessen,
17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
18. der Bund der Vertriebenen,
19. die Vorstände des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands,
20. die Vorstände der Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst und des Hessischen Journalistenverbandes,
21. der Landeselternbeirat,
22. jede Fraktion des Landtages.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer Anbieter eines privaten Rundfunkprogrammes oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen wesentlich beteiligt ist.

(3) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 17, 19 und 20 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden.

(7) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

§ 40

Beschlüsse

(1) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl

der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 41

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig,

1. über die Zulassung, deren Widerruf und Rücknahme zu entscheiden,
2. den Direktor der Anstalt zu wählen, abzurufen und seine Vergütung festzulegen,
3. die Satzung über die innere Ordnung der Landesanstalt zu erlassen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
4. die Pflichten der Antragsteller und der zugelassenen Rundfunkveranstalter durch Satzung zu bestimmen und die Beratung durch den Beirat für Jugendschutz durch Satzung zu regeln,
5. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
6. die Nutzung Offener Kanäle durch Satzung zu regeln,
7. festzustellen, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§§ 13 und 14),
8. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 14 Abs. 2),
9. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 36),
10. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 39 Abs. 7 Satz 2). Als Aufwandsentschädigung kann ein Beitrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks festgesetzt werden,
11. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen,
12. den Datenschutzbeauftragten der Anstalt zu bestimmen.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als einhunderttausend Deutsche Mark,
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
4. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Angestellten von der Vergütungsgruppe IIa BAT an aufwärts.

§ 42

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuß ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuß ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 41 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

§ 43

Wahl des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Anstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesanstalt zu seinem Vertreter. Der Direktor oder sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 44

Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesanstalt kann nicht gewählt werden, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Ar-

beitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

§ 45

Zuständigkeit des Direktors

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,

1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß der Landesanstalt aufzustellen,
4. die Bediensteten der Landesanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen.

(3) Der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 46

Bedienstete der Landesanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muß derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

(3) Die im Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I.S. 103) vorgesehenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr.

§ 47

Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt erhebt auf Grund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I.S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I.S. 137), sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landesanstalt erhält bis zum 31. Dezember 1991 die Hälfte des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Dieser Anteil ist zu mindestens

75 vom Hundert für die Förderung technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes mit Rundfunkprogrammen zu verwenden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung der Landesanstalt in den Jahren 1989, 1990 und 1991 weitere 20 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr zuzuweisen, sofern dies zur Förderung technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes mit Rundfunkprogrammen oder zur Förderung Offener Kanäle erforderlich ist.

(3) Die Landesanstalt erhält ab dem 1. Januar 1992 20 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages; die Landesregierung wird ermächtigt, der Landesanstalt weitere Mittel aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr zuzuweisen, wenn dies zur Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen und zur Förderung Offener Kanäle erforderlich ist.

(4) Soweit die Landesanstalt den zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend den vorstehenden Absätzen nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Hessischen Rundfunk zu. Der Hessische Rundfunk verwendet diese Beträge

1. zur Ausweitung seiner Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen und
2. zum Ausbau seines Sinfonieorchesters.

§ 48

Wirtschaftsführung; Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung nicht gewahrt sind.

(2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Landesanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 49

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Landesanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. Kommt die Landesanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

Neunter Abschnitt:

Datenschutz

§ 50

Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden.

§ 51

Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Wer im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke privaten Rundfunks technische Einrichtungen für andere bereitstellt oder privaten Rundfunk veranstaltet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Kabelnetze und andere Kommunikationseinrichtungen so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in den §§ 52 und 53 genannten Umfang hinaus erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

§ 52

Gegendarstellungen

Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten

zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

§ 53

Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Aus den zur Abrechnung gespeicherten Daten darf nicht festgestellt werden können, welche einzelnen Sendungen oder Programme der Teilnehmer empfangen hat.

(3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten, wenn eine Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird oder wenn der Rundfunkveranstalter selbst die Entgelte beim Teilnehmer erhebt.

(4) Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

§ 54

Datenschutzkontrolle

Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Zweite Teil des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. IS. 309) findet entsprechende Anwendung. Beanstandungen teilt der Hessische Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt mit, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

Zehnter Abschnitt:

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 55

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 2, seine

Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offenlegt,

2. entgegen § 7 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 2, Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder die eingereichten Unterlagen nicht berichtigt oder ergänzt,
3. als Veranstalter eine nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, unzulässige Sendung oder eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, das Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigende Sendung verbreitet,
4. als Veranstalter entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 außerhalb der dort vorgesehenen Uhrzeiten eine Sendung verbreitet, ohne daß die Landesanstalt eine Ausnahme nach § 17 Abs. 4 gestattet hat,
5. den Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs und die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,
6. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
7. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,
8. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 5 Satz 5, Werbung oder eine Sponsorsendung nicht von dem übrigen Rundfunkprogramm deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,
9. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 4 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet oder entgegen § 26 Abs. 4 Satz 2 eine Werbeeinschaltung bei einer Fernsehsendung vornimmt,
10. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, unzulässige Sendungen verbreitet oder entgegen § 26 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, eine Sponsorsendung verbreitet, die mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dient,
11. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 5 Satz 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, eine Sendung durch eine Sponsorsendung unterbricht oder den Namen des Sponsors nicht angibt,

12. als Veranstalter entgegen § 26 Abs. 6 Werbung oder eine Sponsorsendung oder eine nach § 28 Abs. 2 Satz 3 unzulässige Werbung oder Sponsorsendung verbreitet,
13. als Veranstalter entgegen § 27 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, die Höhe des Entgelts nicht ankündigt oder entgegen § 27 Abs. 2 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist,
14. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1, Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
15. als Veranstalter eines herangeführten Programmes entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
16. über den nach § 53 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, zulässigen Rahmen hinaus Verbindungs- oder Abrechnungsdaten erhebt, speichert oder auf sonstige Weise verarbeitet,
17. den Datenschutzvorschriften des § 53 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1, der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.

§ 56

Aufbau der Landesanstalt

(1) Die oberste Landesbehörde fordert erstmalig zu der Entsendung der Vertreter nach § 39 Abs. 1 auf und beruft spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Sitzung der Versammlung ein. Die Sitzung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden durch das älteste Mitglied geleitet.

(2) Bis zum Amtsantritt des Direktors nimmt der Vorsitzende der Versammlung dessen Aufgaben wahr.

§ 57

Übergangsregelung

(1) Die der Landesanstalt nach den §§ 31 bis 36 obliegenden Aufgaben und Befugnisse werden bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rundfunkausschuß (§ 7 des Gesetzes über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen) wahrgenommen. Danach tritt die Landesanstalt in die Rechte und Pflichten des Rundfunkausschusses ein.

(2) Die Weiterverbreitung von Programmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen weiterverbreitet werden, bleibt nach Maßgabe der §§ 31 bis 37 zulässig. Einer erneuten Anzeige (§ 34 Abs. 1 und 2) oder Mitteilung (§ 34 Abs. 2) bedarf es nicht.

§ 58

Revisionsklausel

Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes legt die Landesregierung auf Grund eines Berichtes der Landesanstalt dem Landtag einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vor. Sie nimmt insbesondere Stellung:

1. zu dem Konzept des landesweiten Hörfunks nach § 10 Abs. 1 und 3 und
2. zu der Beschränkung der Werbung und der Sponsorsendungen durch § 26 Abs. 6.

Sie äußert sich auch zur Notwendigkeit von Gesetzesänderungen.

§ 59

Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen vom 30. Januar 1987 (GVBl. I S. 17)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 25. September 1987 (GVBl. I S. 165), mit Ausnahme seiner §§ 7, 9 und 10 aufgehoben; diese Vorschriften treten vier Monate später außer Kraft.

§ 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 30. November 1988

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

¹⁾ GVBl. II 74-12

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Organisation
der Ausgleichsbehörden*)**

Vom 28. November 1988

Auf Grund des § 305 Abs. 2, des § 306 und des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2747), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden in der Fassung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialminister“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 erhält die Aufzählung der Gemeinden folgende Fassung:

„Altenstadt
Bad Nauheim
Bad Vilbel
Büdingen
Gedern
Glauburg
Hirzenhain
Karben
Kefenrod
Limeshain
Nidda
Niddatal
Ortenberg
Ranstadt
Rosbach v. d. Höhe
Wöllstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 37-23

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags*)**

Vom 23. November 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Landtags folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bleibt es bei der Zuständigkeit der Kanzlei des Hessischen Landtags, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1988

Der Präsident des Hessischen Landtags
Möller

*) GVBl. II 323-87

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgromat: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

700

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Hinweis des Verlages für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Hessen — Teil I**

Allgemeine Kostensteigerungen im grafischen Gewerbe sowie die Erhöhung
der Postvertriebsgebühren machen eine Preiserhöhung erforderlich.

**Der Bezugspreis beträgt ab 1. Januar 1989 jährlich 70,00 DM einschließlich
Mehrwertsteuer.**